

Fraktionsantrag	
Drucksache Nr.: 14/0339	

	21.09.2021
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	24.09.2021	2.2.2

Betreff: Public Corporate Governance Kodex
Hier: Änderung der Fassung vom 12.07.2021

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung im Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12.07.2021:

Streichung von Punkt 3.1.3, alle folgenden Punkte werden von der Nummerierung her entsprechend angepasst.

Begründung:

Die unvollständige Übernahme von § 12 LGG NRW in den Public Corporate Governance Kodex erweckt bestenfalls ein verzerrtes Bild. Im schlimmsten Fall könnte durch den ausschließlichen Bezug auf § 12 Abs. 1 und Abs. 2 LGG NRW im Public Corporate Governance Kodex eine gegenüber der Gesetzeslage verschärfte Regelung in Kraft treten, insbesondere wenn die Ausnahmen aus Abs. 5 LGG NRW (z.B. Ernennung der Mitglieder durch eine Wahl) bei der Handhabung des Public Corporate Governance Kodex keine Anwendung finden sollten.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Imamura, Alan	Seitz, Wolfgang	Fraktion AfD
Akt.zeichen		

Fraktionsvorsitzender AfD
gez. **Herr Wolfgang Seitz**